

Richtlinien zur Verleihung des
Umweltschutzpreises der Gemeinde Lohra

1. Von der Gemeinde Lohra werden künftig jährlich bis zu 3 Auszeichnungen für den Umweltschutz vergeben.

Mit der Verleihung des Preises will die Gemeinde Lohra das Bewußtsein für den Umweltschutz stärken. Es sollen auf diesem Gebiet Leistungen ausgezeichnet werden, die zum Nutzen der Bewohner zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen in unserer Gemeinde beitragen.

Insbesondere sollen die Bewohner hierdurch angeregt werden, den örtlichen Umweltproblemen größere Beachtung zu schenken. Zugleich sollen sie ermutigt werden, sich an der Bewältigung aktueller Probleme wirkungsvoll zu beteiligen.

2. AUSZEICHNUNGSWÜRDIGE LEISTUNGEN

Aus auszeichnungswürdige Leistungen kommen solche in Betracht, die sich mit den nachfolgenden Themen des Umweltschutzes befassen:

- 2.1 Abfallbeseitigung
- 2.2 Luftreinhaltung
- 2.3 Wasserreinhaltung und Gewässerschutz
- 2.4 Landschafts- und Naturschutz
- 2.5 Umweltplanung und ihre Verwirklichung
- 2.6 Lärmschutz

Die Leistungen sollen ihren Schwerpunkt auf dem praktischen oder publizistischen Gebiet haben und Umweltprobleme betreffen, die für die Gemeinde Lohra und ihre Bürger von Bedeutung sind.

Nicht auszeichnungsfähig sind Leistungen, die in Wahrnehmung beruflicher Aufgaben erbracht werden. Außerdem kommen für eine Auszeichnung nicht solche Leistungen in Betracht, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu erbringen sind, es sei denn, sie gehen erheblich über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus.

3. VERFAHREN

Die Verleihung des Umweltschutzpreises erfolgt in einem Auswahlverfahren.

4. BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÄMIERUNG

4.1 Prämiert werden kann die Leistung jedes Einwohners oder Beschäftigten innerhalb der Gemeinde Lohra.

4.2 Prämiert werden können auch juristische Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen, also auch Industrie-, Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie Bürger-, Schüler- und Jugendgruppen, Bürgerinitiativen oder ähnliche Gruppierungen.

4.3 Bei juristischen Personen muß der Sitz der Körperschaft oder des Vereins in der Gemeinde Lohra sein.

Bei Personengruppen müssen mindestens der bevollmächtigte Vertreter - soweit dieser minderjährig ist auch dessen gesetzlicher Vertreter - und ein Mitglied Einwohner oder Beschäftigte innerhalb der Gemeinde Lohra sein.

Juristische Personen und Personengruppen nehmen ausschließlich durch ihren bevollmächtigten Vertreter und, soweit erforderlich, dessen gesetzlichen Vertreter am Auswahlverfahren teil.

4.4 Für die Prämierung müssen ausreichende Unterlagen vorgelegt werden. Die Unterlagen, wie Fotos, Karten, Pläne, Sonderdrucke, Pressenotizen, Flugblätter etc. sind unter dem Kennwort

"Umweltschutzpreis"

einzureichen an:

Gemeindevorstand Lohra

Lindenplatz 1

3554 Lohra

Der Antrag auf Prämierung einer Leistung im Sinne von Ziff. 2 kann auch von einem Dritten gestellt werden.

4.5 Die Teilnehmer am Auswahlverfahren gestatten der Gemeinde Lohra grundsätzlich mit der Zusendung der Unterlagen deren Veröffentlichung. Die über das Recht der Veröffentlichung hinausgehenden urheberrechtlichen Ansprüche der Einsender bleiben jedoch unberührt. Die Gemeinde Lohra ist berechtigt, ggf. vor Ort von dem vorgeschlagenen Projekt bzw. Motiv Fotografien zu machen. Hierzu ist seinem Bevollmächtigten, soweit erforderlich, der notwendige Zugang zu gestatten.

4.6 Die Unterlagen über die mit Preisen ausgezeichneten Leistungen gehen in das Eigentum der Gemeinde Lohra über.

Die Unterlagen über die nicht ausgezeichneten Leistungen fallen, sofern sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Abschluß des Auswahlverfahrens abgeholt worden sind, ebenfalls in das Eigentum der Gemeinde Lohra.

4.7 Das Preisgericht kann in besonderen Fällen von der Festlegung zu Ziff. 4.3 Abs. 1, 4.5 Satz 1 und 4.6 Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

5. TERMINE

Die Unterlagen für die Prämierungen sollen bis zum 30. April jeden Jahres vorliegen.

6. PREISE

Es werden jährlich bis zu drei Auszeichnungen vergeben, die insgesamt mit Geldbeträgen bis zu DM 800,-- verbunden sein können. Es ist auch zulässig, einen Preis auf mehrere Personen zu verteilen.

Die Anerkennung erfolgt außerdem in Form einer Urkunde.

7. PREISGERICHT

7.1 Das Preisgericht entscheidet, für welche Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes die Auszeichnungen verliehen werden sollen.

7.2 Dem Preisgericht gehören an:

- der Bürgermeister als Vorsitzender
- der Vorsitzende der Gemeindevertretung
- jeweils ein Vertreter der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen
- zwei sachkundige Bürger

7.3 Das Preisgericht trifft seine Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidung des Preisgerichts ist endgültig, sie unterliegt nicht der gerichtlichen Nachprüfung.

8. BEKANNTGABE UND PREISVERLEIHUNG

Die Preisträger werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra schriftlich benachrichtigt. Sie werden darüber hinaus durch Presseveröffentlichung bekanntgegeben.

Die Preisverleihung erfolgt durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra jährlich, nach Möglichkeit zum "Tag der Umwelt" (5. Juni)

9. VERÖFFENTLICHUNG

Es ist beabsichtigt, die durch eine Preisverleihung anerkannten bedeutsamen Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Damit sollen sie als nachahmenswerte Beispiele des Umweltschutzes allen Einwohnern nahegebracht werden.

SCHLUSSBESTIMMUNG

10. Mit der Teilnahme am Auswahlverfahren bzw. mit der Annahme des Umweltschutzpreises erkennt der Teilnehmer die mit diesen Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3554 Lohra, den 27. November 1980
149 - 00

Gemeindevorstand Lohra

gez.: Brand
Bürgermeister